

**Verordnung**  
**über den geschützten Landschaftsbestandteil „Augraben“**

vom 18.08.1993 (Coburger Amtsblatt Nr. 32, S. 104 vom 27.08.1993), zuletzt geändert durch Verordnung zur Anpassung der Verordnungen der Stadt Coburg nach dem Bayer. Naturschutzgesetz an Euro-Beträge vom 02.07.2001 (Coburger Amtsblatt Nr. 27 S. 74 vom 20.07.2001)

Auf Grund von Art. 9, 12, 26 Abs. 1, 45 Abs. 1 Nr. 4 und 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1 U), geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) erlässt die kreisfreie Stadt Coburg folgende Verordnung:

**Verordnung**  
**über den geschützten Landschaftsbestandteil „Augraben“**

**§ 1**  
**Schutzgegenstand**

- (1) Das Feuchtgebiet an der Südzufahrt im Stadtteil Ketschendorf wird als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 52.000 m<sup>2</sup>. Er besteht aus den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 79, 91, 92, 101 und 125, Gemarkung Ketschendorf.
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Augraben“.
- (4) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1:2500 eingetragen. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2**  
**Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren,
2. die Vorkommen der dort lebenden seltenen Pflanzen- und Tierarten sowie den besonderen Vegetationstypus vor nachteiligen Eingriffen zu schützen,
3. das Feuchtgebiet in seinem naturnahen Zustand zu erhalten und vor nachhaltigen Beeinträchtigungen zu schützen.

**§ 3**  
**Verbote**

- (1) Es ist verboten, den geschätzten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die gegenwärtige Bodengestalt und Vegetation durch Düngung, Umbruch, Beweidung, Rodungen, Aufforstungen oder sonstige Maßnahmen zu verändern,

2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
  4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen oder diese zu verändern,
  5. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
  6. Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern,
  7. Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Herbizide und Fungizide) einzusetzen,
  8. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
  9. die Fl.Nrn. 91, 92, 101 und 125, Gemarkung Ketschendorf, umzubrechen,
  10. den Grundwasserstand abzusenken, die Wasserläufe oder den Wasserzu- oder -ablauf zu verändern,
  11. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang frei lebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen zu beschädigen oder wegzunehmen,
  12. Wildfütterungen aufzustellen oder Futtermittel auszustreuen oder abzulagern,
  13. Graureiher oder Greifvögel zu bejagen,
  14. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen der nach § 4 der Verordnung zugelassenen Maßnahmen notwendig ist,
  15. zu lagern, zu zelten, zelten zu lassen oder Feuer zu entzünden,
  16. das Gelände zu verunreinigen oder Sachen zu lagern,
  17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
  18. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 4 dieser Verordnung,
  19. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu ändern,
  20. Verkaufsbuden, Bänke oder Zelte – auch nur vorübergehend – zu errichten,
  21. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen.
- (2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles zu reiten.

#### **§ 4** **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde veranlassten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 6 und 7 genannten Beschränkungen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 12 und 13,
5. das Befahren dafür geeigneter Wege mit Fahrzeugen zu landwirtschaftlichen Zwecken,
6. das Anbringen oder Aufstellen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Stadt Coburg als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer gemäß § 28 WHG und Art. 42 BayWG,
8. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Erdgasleitung und einer Abwasserdruckleitung sowie deren Erneuerung neben der jetzigen Trasse,
9. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Bahnanlagen sowie die Zufahrt zu den Bahnanlagen.

**§ 5**  
**Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
  2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
  3. die Durchführung der Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist die Stadt Coburg als untere Naturschutzbehörde. Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

**§ 6**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 21 dieser Verordnung über
1. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Grabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der gegenwärtigen Bodengestalt und Vegetation,
  2. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
  3. die Errichtungen, Änderungen und Beseitigung baulicher Anlagen,
  4. das Errichten und Verlegen von Leitungen,
  5. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
  6. die Zerstörung oder nachteilige Veränderung der Biotope,
  7. den Einsatz von Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln,
  8. die Ausübung einer anderen als nach § 4 dieser Verordnung zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung,
  9. das Umbrechen der Fl.Nrn. 91, 92, und 101, 125, Gemarkung Ketschendorf,
  10. das Absenken des Grundwasserstandes sowie die Veränderung der Wasserläufe oder des Wasserzu- oder -ablaufes,
  11. das Nachstellen, Beunruhigen, Fangen, Verletzen oder Töten von wild lebenden Tieren sowie das Beschädigen oder Fortnehmen der Entwicklungsformen wild lebender Tiere oder ihrer Brut- und Wohnstätten,
  12. das Aufstellen von Wildfütterungen und das Ablagern oder Ausstreuen von Futtermitteln,
  13. das Bejagen von Graureihern oder Greifvögeln,
  14. das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art,
  15. das Lagern, Zelten oder Feuermachen,
  16. die Verunreinigung des Geländes und Lagerung von Sachen,
  17. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- oder Schrifttafeln,
  18. das Freilaufenlassen von Hunden,
  19. die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen aller Art,
  20. die Errichtung von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten,
  21. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,

zuwiderhandelt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

**NaturschutzVO Aufragen**  
**114**

- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich, nach Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro, wer fahrlässig dem Verbot des § 3 Abs. 2 über das Reiten zuwiderhandelt.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coburg, 18.08.1993  
STADT COBURG

*gez. Norbert Kastner*

Norbert Kastner  
Oberbürgermeister

**Anlage**

